

Richtlinien

zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit

Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien
Fachdienst Jugend
Natruper-Tor-Wall 2
49076 Osnabrück

Kontakt
Telefon: 0541 / 323-4537 oder -2268

Online-Antrag / Vordrucke
www.osnabrueck.de/verbandliche-jugendarbeit

Andere in diesen Richtlinien genannten Verfahrensrichtlinien oder gesetzliche Vorgaben können bei o.g. Kontakt angefragt werden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Förderungsgrundsätze.....	3
§ 2 Antragsverfahren.....	4
§ 3 Zuschuss für Jugendwanderungen, -fahrten, -lager (In- und Ausland)	5
§ 4 Zuschuss für Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Gruppenleitungen.....	6
§ 5 Zuschuss für Jugendbildungsmaßnahmen	7
§ 6 Zuschuss für die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit	7
§ 7 Zuschuss für innovative Maßnahmen der Jugendarbeit	7
§ 8 Inkrafttreten	8

§ 1 Förderungsgrundsätze

- 1) Die Stadt Osnabrück gewährt nach diesen Richtlinien Zuschüsse für die in § 11 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4, 5 und § 12 SGB VIII genannten Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit.
- 2) Antragsberechtigt sind in der Regel die Träger der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) mit Sitz in der Stadt Osnabrück.
- 3) Maßnahmen von freien Trägern, die in der vorrangigen Zuständigkeit eines anderen öffentlichen Trägers gefördert werden, und an denen junge Menschen mit ordnungsbehördlich gemeldetem Wohnsitz in der Stadt Osnabrück teilnehmen, erfahren eine komplementäre Förderung.
- 4) Die Träger von Maßnahmen müssen bei der Durchführung nach Inhalt und Methode die Gewähr dafür bieten, dass sie einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) zu leisten imstande sind.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- 6) Es können nur Maßnahmen der Jugendarbeit gefördert werden, bei denen die Teilnahme auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruht. Eine Verpflichtung zur Teilnahme darf nicht bestehen.
- 7) Schulen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Maßnahmen, die von Schulen in der unterrichtsfreien Zeit (kein Pflichtunterricht) angeboten werden, werden in die Bezuschussung mit aufgenommen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die im Rahmen der offenen Ganztagschule angeboten werden.
- 8) Der Zuschuss ist lediglich für Teilnehmende bestimmt, die in der Stadt Osnabrück ordnungsbehördlich gemeldet sind. Demnach sind für ortsfremde Teilnehmende gegebenenfalls Zuschussanträge bei anderen Kommunen zu stellen.
- 9) Der Zuschuss für Gruppenleitungen wird auch dann gewährt, wenn diese nicht ordnungsbehördlich in der Stadt Osnabrück gemeldet sind. Gruppenleitungen werden unabhängig von einer Altersgrenze gefördert.
- 10) Voraussetzung für eine Förderung ist die Beachtung eines verbindlichen Betreuungsschlüssels von mindestens 1:8. In begründeten Einzelfällen (z. B. kurzfristige Erkrankung) kann nach vorheriger Abstimmung mit der bewilligenden Stelle hiervon abgewichen werden. Eine Gruppenleitung wird je angefangene 8 Teilnehmende gefördert. Bei Kleingruppen unter 8 Teilnehmenden werden zwei Gruppenleitungen gefördert. Bei Maßnahmen, an denen Menschen mit und ohne Behinderung teilnehmen, kann auf Antrag der Betreuungsschlüssel herabgesetzt werden.

- 11) Voraussetzung zur Anerkennung als Gruppenleitung ist der Nachweis der Eignung gemäß der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (aktuell: RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010 — 303.21-51 708 — VORIS 21133) oder eine pädagogische Qualifikation (z.B. Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge, Heilpädagogin/ Heilpädagoge, Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger, Erzieherin/ Erzieher, Lehrerin/ Lehrer, Diplompädagogin/ Diplompädagoge, Religionspädagogin/ Religionspädagoge).
- 12) Zuschüsse werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die Träger der einzelnen Maßnahmen sind für die Gesamtfinanzierung verantwortlich.
- 13) Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird. Bundes-, Landes- und andere kommunale Mittel bleiben anrechnungsfrei.
- 14) Die in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen müssen erfüllt sein. In besonders gelagerten Fällen können weitere Auflagen festgelegt sowie sonstige Belege gefordert werden. Die Zuschüsse dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
- 15) Der Erhalt von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit ist gemäß einem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 18.09.2013 ab dem 01.01.2014 an eine zwischen der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien und dem Antrag stellenden Verband, abgeschlossenen Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII gebunden. Diese Vereinbarung ist alle drei Jahre zu erneuern
- 16) Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verfahrensrichtlinien der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte entsprechend.

§ 2 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Zuschüsse gemäß §§ 3 bis 5 sind vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme beim Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien über das Serviceportal der Stadt Osnabrück zu stellen. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme.

[Online-Antrag, Online-Abrechnung und Vordrucke \(Serviceportal Osnabrück - Anmeldung erforderlich\)](#)

www.osnabrueck.de/verbandliche-jugendarbeit

- 2) Anträge auf Zuschüsse gemäß § 6 sind vor Anschaffung beim Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien formlos zu stellen. Die Materialien für die Jugendarbeit dürfen nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides angeschafft werden, ansonsten ist eine Förderung ausgeschlossen, es sei denn, die für die Bewilligung zuständige Stelle hat im Einzelfall einer vorzeitigen Beschaffung zugestimmt. Dem formlosen Antrag ist eine Liste des Material für die Jugendarbeit mit den Kosten pro Position hinzuzufügen.

- 3) Sobald ein beantragter Zuschuss nicht in Anspruch genommen wird, ist dies unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. der Anschaffung von Material für die Jugendarbeit müssen dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien die vollständigen Verwendungsnachweise zur Abrechnung vorliegen. Die Abrechnung ist über das Serviceportal der Stadt Osnabrück einzureichen. Die entsprechenden Vordrucke sind zu verwenden. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung vor Ablauf der Frist für maximal 4 weitere Wochen formlos beantragt werden. Eine Fristverlängerung kann jedoch nicht über das jeweilige Kalenderjahr hinaus beantragt werden.
- 5) Soweit die angeforderten Nachweise nicht erbracht werden, kann die Stadt Osnabrück die gewährten Zuwendungen zurückfordern. Desgleichen sind zu viel erhaltene Zuschüsse zurückzuzahlen.
- 6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich auf das Konto des Trägers.
- 7) Die Stadt Osnabrück behält sich vor, die während des Antragsverfahrens gemachten Angaben zu überprüfen – insbesondere die Qualifikationen der Gruppenleitungen – und über einzelne Maßnahmen gesondert zu entscheiden

§ 3 Zuschuss für Jugendwanderungen, -fahrten, -lager (In- und Ausland)

Zuschussbetrag	4,50 € je Tag und teilnehmende Person bzw. Gruppenleitung (im Inland) 5,50 € je Tag und teilnehmende Person bzw. Gruppenleitung (im Ausland)
Mindestdauer	3 Tage (2 Übernachtungen); An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gezählt und bezuschusst
Höchstdauer	28 Tage (27 Übernachtungen)
Alter der Teilnehmenden	6 bis 26 Jahre
min./max. Teilnehmende	5 Personen - unbegrenzt
Notwendige Unterlagen	Online Antrag Online Abrechnung Aufenthaltsbestätigung (oder Rechnung über die Unterbringung) Teilnahmeliste

§ 4 Zuschuss für Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Gruppenleitungen

- 1) Gefördert werden Kurse, die zur Erlangung (Grundlehrgang) der amtlichen Jugendleiter - Card (Juleica) vorgesehen sind sowie entsprechende Aufbaulehrgänge. Die jeweils gültigen Vorgaben zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (aktuell: RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010 — 303.21-51 708 — VORIS 21133) sind einzuhalten.
- 2) Fortbildungen (Aufbaulehrgänge) können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 50% der Teilnehmenden eine Juleica haben.
- 3) Die Juleicanummer ist bei der Abrechnung anzugeben.

Zuschussbetrag	10,00 € je Tag und teilnehmende Person bzw. Gruppenleitung (ohne Übernachtung) 15,00 € je Tag und teilnehmende Person bzw. Gruppenleitung (mit Übernachtung) Zuschuss maximal in Höhe des tatsächlichen Fehlbedarfs.
Minstdauer	ein Lehrgangstag (= sechs Stunden Bildungsarbeit) ½ Lehrgangstag (= drei Stunden Bildungsarbeit)
Höchstdauer	10 Tage (9 Übernachtungen) Grundlehrgang 2 Tage (1 Übernachtung) Aufbaulehrgänge
Alter der Teilnehmenden	ab 15 Jahre
min./max. Teilnehmende	5 Personen – 35 Personen
Notwendige Unterlagen	Online Antrag Online Abrechnung Aufenthaltsbestätigung (oder Rechnung über die Unterbringung) Teilnahmeliste Lehrgangsprogramm

§ 5 Zuschuss für Jugendbildungsmaßnahmen

- 1) Gefördert werden Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, sportlicher, kultureller, religiöser, gesundheitlicher, naturkundlicher und technischer Bildung.

Zuschussbetrag	6,00 € je Tag und teilnehmende Person bzw. Gruppenleitung (ohne Übernachtung) 10,00 € je Tag und teilnehmende Person bzw. Gruppenleitung (mit Übernachtung) Zuschuss maximal in Höhe des tatsächlichen Fehlbedarfs.
Mindestdauer	ein Lehrgangstag (= fünf Stunden Bildungsarbeit) ½ Lehrgangstag (= zweieinhalb Stunden Bildungsarbeit)
Höchstdauer	3 Tage (2 Übernachtungen)
Alter der Teilnehmenden	6 bis 26 Jahre
min./max. Teilnehmende	5 Personen – 50 Personen
Notwendige Unterlagen	Online Antrag Online Abrechnung Aufenthaltsbestätigung (oder Rechnung über die Unterbringung) Teilnahmeliste Lehrgangsprogramm

§ 6 Zuschuss für die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit

- (1) Bei Zuschüssen für die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit werden die Förderungsmöglichkeiten im Einzelfall geprüft, sofern die Eigenleistung mindestens 50 % beträgt.

§ 7 Zuschuss für innovative Maßnahmen der Jugendarbeit

- 1) Um die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen gemäß § 12 Abs. 1 SGB VIII zu fördern, stellt die Stadt Osnabrück dem Stadtjugendring Osnabrück e.V. ein jährliches Budget zur Verfügung um innovative Maßnahme der Jugendarbeit zu fördern.
- 2) Innovative Maßnahmen der Jugendarbeit dürfen nicht von den Zuschüssen der §§ 3 bis 6 dieser Richtlinien abgedeckt sein und nicht zusätzlich durch die §§ 3 bis 6 dieser Richtlinien bezuschusst werden.
- 3) Innovative Maßnahmen der Jugendarbeit dürfen maximal zu 50% der Gesamtkosten bezuschusst werden.
- 4) Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet der Stadtjugendring Osnabrück e.V. ansonsten eigenständig.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzen vollständig die Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit durch die Stadt Osnabrück vom 31.12.2022

Osnabrück, den 31.12.2024

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin
im Auftrag

gez. Schlüter